

Filmindustrie setzt Zugangssperren durch

Jahrelang lehnte die österreichische Internetwirtschaft vehement ab, den Zugang zu notorischen Piratenseiten wie kino.to zu sperren und solche Seiten auf diese Weise „vom Netz“ zu nehmen. Diese für die Rechteinhaber untragbare Situation veranlasste Filmproduzenten 2010 mit Unterstützung des Vereins für Anti-Piraterie VAP, einen Musterprozess anzustrengen. Das Verfahren dauerte fast vier Jahre und beschäftigte alle Instanzen einschließlich des höchsten Gerichtes der EU, das im März 2014 die Position der Rechteinhaber bestätigte.



Nikolaus Kraft

Seit kurzem herrscht auch in Österreich Klarheit: Der Oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 21.6.2014 entschieden, dass Vermittler, die über konkrete Rechtsverletzungen auf Piratenseiten informiert werden, auf Aufforderung und eigene Kosten den Zugang zu „strukturell rechtsverletzenden Webseiten“ wie kino.to sperren müssen.

Vom EuGH ausgesprochene Grundsätze

Im Urheberrecht ist ein hohes Schutzniveau sicherzustellen. Werden geschützte Werke ohne Zustimmung auf einer Webseite öffentlich zugänglich gemacht, liegt eine Rechtsverletzung vor. Da der ISP zwingend an jeder Übertragung beteiligt ist und er im Regelfall am effizientesten einschreiten kann, können ihm Zugangssperren zu konkreten Webseiten abverlangt werden. (Anmerkung: Das hat aber mit Netzsperrern wie etwa in Frankreich nach dem Hadopi-Modell nichts zu tun.) Der Access Provider muss mit dem Betreiber der Piratenseite in keinerlei Verhältnis stehen und es muss auch nicht nachgewiesen werden, dass Kunden des Access Providers das rechtswidrige Angebot tatsächlich nutzen.

Es gehört heute zum Geschäftsalltag eines Access Providers, Maßnahmen zu ergreifen, die komplexe und auch kostspielige Lösungen erfordern.

Der EuGH hat eine gründliche Abwägung der Grundrechte (das geistige Eigentum des Rechteinhabers vs. die unternehmerische Freiheit der ISPs und das Recht der Nutzer auf Information) vorgenommen. Und er stellt klar: Es gehört heute zum Geschäftsalltag eines Access Providers, Maßnahmen zu ergreifen, die komplexe und auch kostspielige Lösungen erfordern. Wie der Provider die Zugangssperre letztlich umsetzt, ist seine Sache. Die Kosten dafür trägt er. Er muss auch in der Lage

sein, seine technische Vorgangsweise gegenüber dem Gericht zu begründen. Derzeit erweisen sich die Sperre von Domainnamen und die Blockade von IP-Adressen in der Praxis als wirkungsvoll. Insgesamt reicht für eine zulässige Sperrmaßnahme aus, wenn unerlaubte Zugriffe erschwert werden und sich die Sperre nennenswert auf die Zugriffsmöglichkeit auswirkt.

Ö: Rechtslage entspricht den Vorgaben des EuGH

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat in der Folge bejaht, dass das österreichische Recht diesen Vorgaben des EU-Rechts genügt. Anpassungen durch den Gesetzgeber bedarf es nicht. Damit sind die Karten zur Bekämpfung der Internet-Piraterie neu gemischt und das rechtliche Instrumentarium der Rechteinhaber ist entscheidend gestärkt. Wird eine Zugangssperre implementiert, kann sich der Nutzer an „seinen“ ISP wenden und allenfalls vor Gericht überprüfen lassen, ob ihm zu Unrecht der Zugang zu legalen Inhalten vorenthalten wird.

Wie geht es weiter?

Die Aufgabe der nächsten Wochen wird es sein, diese erfreuliche Judikatur mit Leben zu erfüllen. Mit Hilfe des VAP haben weitere Filmproduzenten zuletzt im August 2014 vier große Internetanbieter geklagt, da diese auf eine Aufforderung auf Sperre von zwei Webseiten (movie4k.to, kinox.to) nicht wie verlangt reagiert haben. Eine gerichtliche Anordnung wird demnächst erwartet. Parallel dazu ist auch die Musikindustrie entschlossen, ähnliche Schritte zu setzen.

Schlechte Nachrichten für die organisierte Urheberrechtskriminalität im Netz!

Dr. Nikolaus Kraft, LL.M. (KCL)
Rechtsanwalt
Manak Schallaböck & Partner